

- Kind, vertreten durch seine sorgeberechtigten Elternteile, deren Vertretungsmacht nicht ausgeschlossen ist,<sup>87</sup>
- Jugendamt antragsabhängig (§§ 172 Abs. 2, 176 Abs. 1 S. 1 FamFG).

## VI. Zusammenfassung

Die rechtliche Bedeutung der Stellung einer Person als Beteiligte(r) am Verfahren sowie das Nebeneinander verschiedener verfahrensrechtlicher Optionen, durch die das minderjährige Kind im Abstammungsverfahren vertreten – sorgeberechtigte Elternteile, Beistand, Ergänzungspfleger – oder durch die zumindest die Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden können, führen zu einem verworrenen und sehr kontrovers beurteilten verfahrensrechtlichem Zustand. Der

Deutsche FamGtag plädierte 2009 (AK 7) für eine Klarstellung und Abstimmung der unterschiedlichen verfahrens- und materiell-rechtlichen Aspekte.<sup>88</sup> Dabei sollte in der Argumentation nicht die Einheitlichkeit der Vertretung des minderjährigen Kindes in allen Abstammungsverfahren im Vordergrund stehen, sondern die an den jeweiligen Verfahrensstrukturen orientierte Bewertung von Interessen und Interessengegensätzen, sodass in das gesetzliche Vertretungsrecht der Eltern am wenigsten eingegriffen wird. Die für die Praxis erforderliche Rechtssicherheit kann durch die aufgezeigte Fallgruppenbildung gewährleistet werden.

*Dr. Alexander Schwonberg, Richter am OLG Celle*

<sup>87</sup> OLG Oldenburg FamRZ 2009, 1925; OLG Hamburg FamRZ 2010, 745

<sup>88</sup> Brühler Schriften zum Familienrecht, 2010, S. 111, 112

*Renate Perleberg-Kölbel*

## Faktorverfahren ab 2010

### I. Lohnsteuerklassenwahl im Steuerrecht

#### 1. Einführung

Die Einkommensteuer wird bei Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Es handelt sich um ein Steuerabzugsverfahren, das auch als Lohnsteuer bezeichnet wird. Die Lohnsteuer ist eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 19 EStG. Sie entsteht nach § 38 Abs. 2 S. 2 EStG in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt. Bei Veranlagung zur Einkommensteuer gemäß § 46 EStG wird nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG die einbehaltene Lohnsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Das Lohnsteuerabzugsverfahren ist folglich seinem Wesen nach eine an der Quelle erhobene Vorauszahlung auf die mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres entstehende Einkommensteuerschuld des Arbeitnehmers<sup>1</sup>.

Der Arbeitgeber behält nach § 38 Abs. 3 EStG für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung die Lohnsteuer vom Arbeitslohn ein und führt sie an

das Finanzamt ab. Dies erfolgt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt wird oder nicht.

Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer werden für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs in die Steuerklassen nach § 38 b EStG<sup>2</sup> eingeteilt, wobei der Steuerabzug nach Maßgabe der Steuerkarte erfolgt. Auf dieser wird die Steuerklasse eingetragen.

Während die Steuerklassenkombination IV/IV davon ausgeht, dass Ehepartner etwa gleich viel verdienen, kann die Steuerklassenkombination III/V bei stärker differierenden Einkommen der Ehepartner einen niedrigeren zusammengerechneten Lohnsteuerabzug bewirken. Der besser verdienende Ehegatte wählt die Steuerklasse III, der andere die Steuerklasse V. Diese Kombination kann bei der späteren Veranlagung zur Einkommensteuer allerdings zu Nachzahlungen führen und im Jahr des Trennungseintritts Abrechnungsprobleme bei dem internen Steuerausgleich unter den Ehepartnern hervorrufen.

Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, steht ab 2010 den Ehepartnern neben den zwei Steuerklassenkombinationen IV/IV und III/V das Faktorverfahren zur Auswahl.

<sup>1</sup> Hierzu auch Perleberg-Kölbel FuR 2005, 307

<sup>2</sup> [www.gesetze-im-internet.de/estg](http://www.gesetze-im-internet.de/estg)

## 2. Neues Faktorverfahren ab 1. 1. 2010<sup>3</sup>

Zusätzlich zu den Steuerklassenkombinationen III/V bzw. IV/IV haben Ehepartner ab 2010 eine dritte mögliche Kombinationsmöglichkeit. Sie können auf der Lohnsteuerkarte jeweils die Steuerklasse IV iVm einem Faktor eintragen lassen:

IV-Faktor/IV-Faktor (§ 39 f EStG, sog. »Faktorverfahren«)

Wird das Faktorverfahren gewählt, haben die Ehepartner dem Finanzamt am Jahresbeginn die voraussichtlichen Jahresarbeitslöhne mitzuteilen. Auf dieser Basis wird die voraussichtliche Höhe der gemeinsamen Einkommensteuer nach Splittingtarif und auch die voraussichtliche Höhe des Lohnsteuerabzugs in der Steuerklasse IV ermittelt. Diese beiden Werte werden ins Verhältnis gesetzt. Das Ergebnis ist der »Faktor«, den das Finanzamt auf den Lohnsteuerkarten der Ehepartner jeweils neben der Angabe »Steuerklasse IV« einträgt.<sup>4</sup>

Mit diesem zusätzlichen Faktor bei Steuerklasse IV wird erreicht, dass bei dem jeweiligen Ehepartner mindestens die ihm persönlich zustehenden Abzugsbeträge beim Lohnsteuerabzug, wie der Grundfreibetrag, die Vorsorgepauschale, der Sonderausgaben-Pauschbetrag und der Kinderfreibetrag berücksichtigt werden. Der Vorteil des Splitting-Tarifs wird damit schon beim monatlichen Lohnsteuerabzug auf beide Ehepartner verteilt. Der Nettolohn erhöht sich.

Voraussetzung ist ein gemeinsamer Antrag<sup>5</sup> der Ehepartner bis spätestens zum 30.11. eines Kalenderjahres beim Finanzamt unter Vorlage der Lohnsteuerkarten beider Ehepartner und unter Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres.

Das Faktorverfahren ist nicht Pflicht und kein endgültiges Verfahren. Ehepartner haben aber für den Veranlagungszeitraum eine Steuererklärung abzugeben, auf Grund derer das Finanzamt die genaue Einkommensteuer ermittelt.

## II. Außersteuerliche Wirkungen des Faktorverfahrens

Das Faktorverfahren wirkt sich nicht nur steuerlich aus. Auch außersteuerliche Gründe können für die Option des Faktorverfahrens sprechen. Der Nettoarbeitslohn bildet z. B. die Grundlage für das Arbeitslosengeld und für die weiteren Leistungen der Agentur für Arbeit, wie Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter- und Insolvenzgeld<sup>6</sup>. Auch weitere Sozialleistungen wie das Elterngeld und der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld basieren auf dem letzten Nettolohngehalt.

## III. Familienrechtliche Auswirkungen des Faktorverfahrens

### 1. Bei Ehepartnern

Mit dem Scheitern der Ehe ist von einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse auszugehen<sup>7</sup>. Wird kein Trennungsunterhalt gezahlt, besteht z. B. für den Ehegatten mit der ungünstigeren Steuerklasse kein Grund mehr, seine damit verbundenen Nachteile hinzunehmen. Jeder Ehepartner hat vielmehr nach dem allgemeinen Grundsatz nur für die Steuern aufzukommen, die auf sein Einkommen entfallen.<sup>8</sup>

Allerdings liegt nach dem BGH in der Wahl der Steuerklassenkombination III/V mit dem Ziel, mehr Geldmittel zur gemeinsamen Verwendung zur Verfügung zu haben, als dies bei einer Wahl der Steuerklasse IV/IV gewesen wäre, eine anderweitige Bestimmung iSd § 426 Abs. 1 S. 1 BGB. Dies führt nach Ansicht des BGH bis zur Trennung zu keiner Korrektur der relativ hohen steuerlichen Belastung bei dem Ehepartner mit der Steuerklasse V, wenn die Ehepartner noch gemeinsam gewirtschaftet haben<sup>9</sup>.

Wählen Ehepartner im Trennungsjahr nun das Faktorverfahren, werden die steuerlichen Abzüge bereits monatlich in der voraussichtlichen Höhe nach dem Splittingtarif vorgenommen. Eine Korrektur mit fiktiver Berechnung der Steuerlast nach Trennung wird obsolet. Auch stellt sich die Frage des Nachteilsausgleichs als Voraussetzung für die Zustimmung zur Zusammenveranlagung gemäß § 26 b EStG noch im Trennungsjahr nicht mehr<sup>10</sup>. Zudem muss kein gemeinsames Wirtschaften noch in den Monaten vor der Trennung dargelegt und bewiesen werden. Das Faktorverfahren bewirkt somit eine nicht unerhebliche Streitvermeidung oder Streitbeilegung.

Ferner von Relevanz:

Nach dem BGH<sup>11</sup> ist im Rahmen der gebotenen Dreiteilung bei der Bedarfsermittlung das Gesamteinkommen einschließlich des Splittingvorteils aus der neuen Ehe zu Grunde zu legen. Durch das Faktorverfahren erhöht sich bereits das monatliche Gesamtein-

3 § 39 f EStG eingefügt durch Art. 1 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19. 12. 2008 BGBl. I S. 2794, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2010 – s. Anwendungsvorschrift § 52 Abs. 52 EStG 2009

4 Faktorberechnungen online unter [www.abgabenrechner.de/fb2010](http://www.abgabenrechner.de/fb2010)

5 Ein amtlicher Vordruck ist nicht erforderlich

6 Zum Insolvenzgeld Perleberg-Kölbel FuR 2009, 562

7 BGH FamRZ 2006, 1178

8 BGH FamRZ 2007, 1799

9 So bereits schon BGH FamRZ 2002, 1024 m. Anm. Bergschneider FamRZ 2002, 1181

10 Zur Zusammenveranlagung Perleberg-Kölbel FuR 2010, 254

11 BGH FamRZ 2008, 1911; 2009, 411; 2010, 111, 112 ff

kommen der geschiedenen Ehepartner und des neuen Ehepartners. Eine Berechnung des Splittingvorteils und des Einkommens zeigt sich bereits im Faktorverfahren.

## 2. Beim Kindesunterhalt

Es gilt die unterhaltsrechtliche Obliegenheit, Steuervorteile, die in zumutbarer Weise erzielt werden können, wahrzunehmen. Das Unterhaltseinkommen darf nicht durch unnötig hohe gesetzliche Abzüge geschmälert werden.<sup>12</sup> Nur so werden Kinder aus früheren und späteren Beziehungen gleichgestellt, die von den tatsächlichen Lebensverhältnissen profitieren. Alle dem Unterhaltsschuldner zustehenden Freibeträge sind auf der Lohnsteuerkarte zur Vermeidung einer fiktiven Steuerberechnung zu erfassen.<sup>13</sup>

Hieraus folgt nach meiner Ansicht, dass der unterhaltspflichtige Ehepartner das Faktorverfahren zu wählen hat. Zu überprüfen ist aber, ob der Ehepartner des Unterhaltspflichtigen, der auch die Steuerklasse III wählen könnte, hierdurch Nachteile erleidet. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn für den eigenen Lebensunterhalt weniger monatliche liquide Mittel zur Verfügung stehen.<sup>14</sup>

## IV. Ausblick auf die elektronische Lohnsteuerkarte ab 2012

2012 wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches System namens »ElsterLohn II« ersetzt.

Die lohnsteuerlichen Merkmale der Arbeitnehmer werden nur noch über dieses elektronische System erfasst und für den Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt, § 39 e EStG.<sup>15</sup>

Die Lohnsteuerkarte 2010 ist die Letzte in Papierform. Künftig ruft der Arbeitgeber mithilfe der ihm von seinem Arbeitnehmer mitgeteilten Daten (Steuer-Identifikationsnummer und Geburtsdatum) die für den Lohnsteuerabzug benötigten Daten bei der Finanzverwaltung ab. Diese Daten werden in der sog. ELStAM-Datenbank ELStAM (Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale) beim Bundeszentralamt für Steuern zentral verwaltet. Die Identifikationsnummer ist bereits 2008 flächendeckend eingeführt worden und von der Geburt des Steuerpflichtigen an lebenslang gültig.

Für das Jahr 2011 gibt es keine neue Lohnsteuerkarte. Da die ELStAM-Datenbank erst 2012 vollumfänglich zur Verfügung steht, behält die Lohnsteuerkarte 2010 ihre Gültigkeit und zwar einschließlich der eingetragenen Freibeträge.

Nimmt ein Arbeitnehmer erstmalig eine lohnsteuerpflichtige Beschäftigung auf und hat noch keine Lohnsteuerkarte 2010, kann das Finanzamt auf Antrag eine arbeitgeberbezogene Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen.

Zur Vereinfachung, z. B. bei Ausbildungsverhältnissen, soll der Arbeitgeber auch ohne diese Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011 die Lohnsteuerklasse I zu Grunde legen können.

## V. Empfehlungen für die Praxis

Der Faktor als ein steuermindernder Multiplikator bewirkt, dass bei Ehepartnern mit der Steuerklasse IV nicht mehr Lohnsteuer einbehalten wird als erforderlich. Dies führt u. a. zur Streitvermeidung bei Ehepartnern im Trennungsjahr und zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit beim Unterhalt.

Die Frage, ob das Faktorverfahren vorzuziehen ist, lässt sich nur im Einzelfall und nur nach Prüfung der jeweiligen persönlichen Verhältnisse der Mandanten entscheiden. Soll z. B. erreicht werden, dass sich die Lohnsteuerbelastung nach dem Verhältnis ihrer Arbeitsentgelte richtet, sollte das Faktorverfahren präferiert werden.

Wird im Insolvenzfall Liquidität für den Familienunterhalt benötigt, ist zu prüfen, welche Steuerklassenkombination (III/IV oder IV/IV) bei dem nicht von der Insolvenz betroffenen Ehepartner<sup>16</sup> den geringsten monatlichen Steuerabzug zulässt. Eine Hilfe bietet hierbei ein Vergleichsrechner.<sup>17</sup>

Bei einer bevorstehenden Insolvenz des Arbeitgebers oder einer Familienplanung bietet sich u. U. wegen der Erhöhung des monatlichen Nettoeinkommens das Faktorverfahren an.

*Renate Perleberg-Kölbel, Rechtsanwältin,  
Fachanwältin für Familien- und Steuerrecht sowie  
Mediatorin, Hannover*

<sup>12</sup> BGH FamRZ 1983, 576; OLG Bamberg FamRZ 1987, 1031

<sup>13</sup> OLG Bamberg FamRZ 1987, 1031

<sup>14</sup> S. BGH XII 104/07 vom 17.2.2010 bei Durchführung des Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG

<sup>15</sup> Fassung auf Grund des Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung) vom 16.7.2009, BGBl. I 2009, S. 1959

<sup>16</sup> FA-FamR/Perleberg-Kölbel, 7. Aufl., 18. Kap. Rdn. 167

<sup>17</sup> Vergleichsrechner unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik »Wirtschaft und Verwaltung/Steuern«